

Von: d.pilsniak@amt-jarmen-tutow.de
Gesendet: 17.06.2022 11:52
An: d.pilsniak@amt-jarmen-tutow.de
Betreff: aQrate: gescanntes Dokument
Anlagen: pilsniak_220617-115220-6e2.pdf

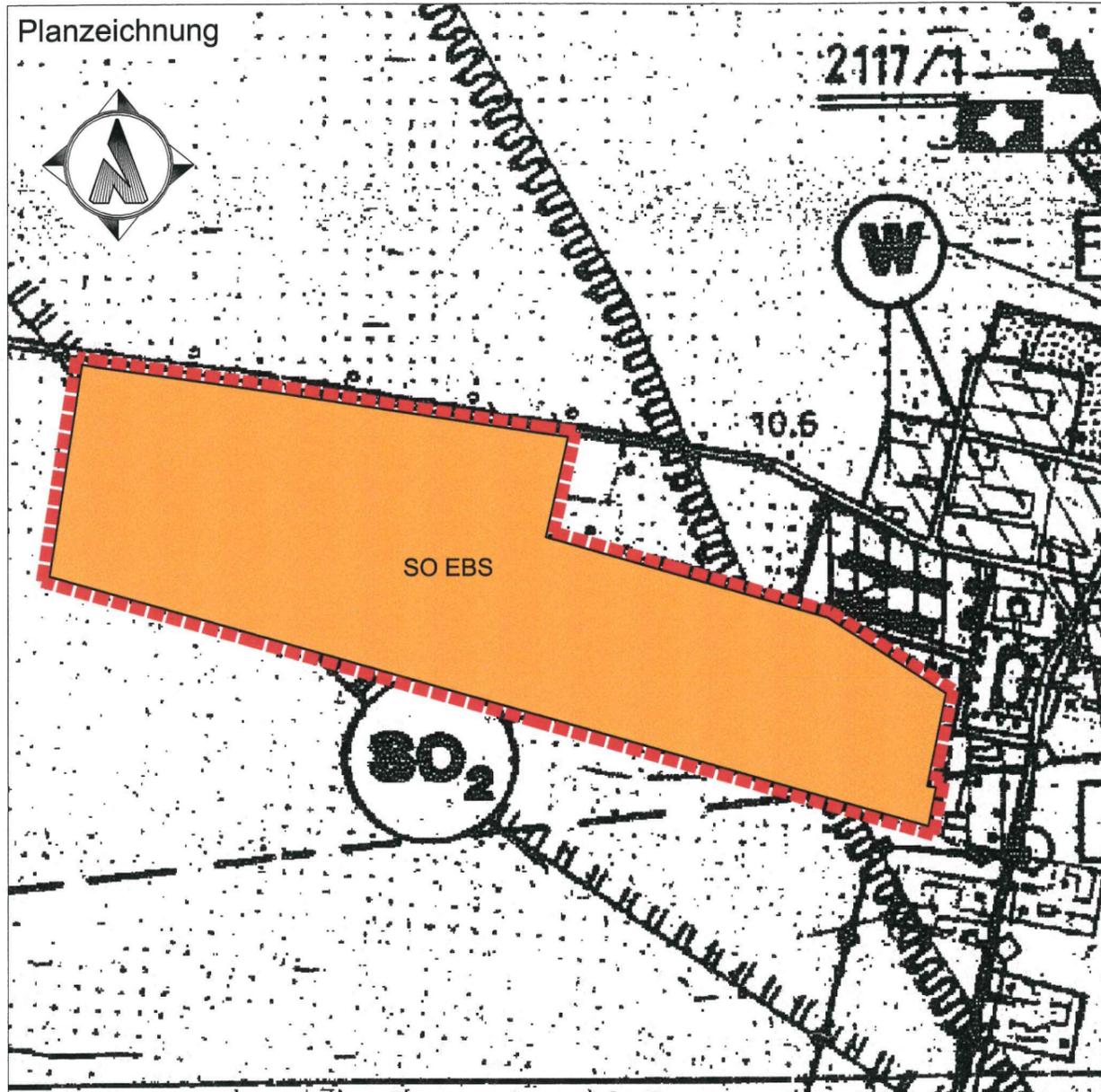
Hallo,

Ihr gescanntes Dokument finden Sie anhängend.

Ihr aQrate

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte unter svjarmen@jarmen.de an den Administrator

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BENTZIN



Maßstab 1 : 5.000

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bentzin unter Berücksichtigung der 2. Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2010.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
und § 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des Bereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurfsbearbeitung:

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

BAULEITPLANUNG - HOCHBAUPLANUNG - TIEFBAUPLANUNG
Gerstenstraße 8
17034 Neubrandenburg
Tel. (0395) 4222030 Fax (0395) 4222900
E-mail: tierhan@baukonzept-neubrandenburg.de

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeindevertretung vom 15.12.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bentzin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow dem "Jarmener Informationsblatt" Nr. 01 am 16.01.2012.
 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht der 3. Änderung des Flächennutzungsplans am 22.12.2012 informiert worden.
 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 24.01.2012 ab 18.00 Uhr im Gemeindehaus Bentzin (ehemaliges Gemeindebüro) in 17129 Bentzin durchgeführt.
 4. Die Behörden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.2011 nach § 4 (1) (BauGB) frühzeitig unterrichtet sowie mit Schreiben vom 27.02.2012 nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Die Gemeindevertretung hat am 02.02.2012 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 6. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 20.02.2012 bis 23.03.2012 während der Dienststunden im Amt Jarmen-Tutow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.02.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow dem "Jarmener Informationsblatt" Nr. 02 bekannt gemacht worden.
 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.04.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 8. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 19.04.12 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Umweltbericht wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.
 9. Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 10. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.
 11. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow dem "Jarmener Informationsblatt" Nr. ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden.
- Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.



[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister

Gemeinde Bentzin, den 20.04.12

Gemeinde Bentzin, den

Siegel

Der Bürgermeister